

*Gerhard Mauch und Roland Mauch, Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Erfahrungen in der Behandlung Chronisch-Krimineller: Voraussetzungen, Durchführung und Möglichkeiten. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1971, XII, 104 Seiten, 24 DM*

In § 65 StGB in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 wird bestimmt, wer sich einer Sozialtherapie zu unterziehen hat. Drei Erfordernisse haben besondere Bedeutung: die schwere Persönlichkeitsstörung, die Geeignetheit zur Sozialtherapie und die Kriminalprognose. Mauch und Mauch erörtern zunächst den Anwendungsbereich dieses neuen Gesetzes. Sie kommen im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Feststellung einer schweren Persönlichkeitsstörung und damit die Behandlungsbedürftigkeit sei letztlich eine Frage der persönlichen Wertung und mit den Mitteln der Wissenschaften nicht zu entscheiden. Die Bestimmung könne daher zu Rechtsunsicherheiten und damit zu Ungerechtigkeiten gegenüber bestimmten Delinquenten führen (S. 7). Mauch und Mauch schlagen, solange das Erfordernis der schweren Persönlichkeitsstörung nicht gänzlich gestrichen wird, vor, die Persönlichkeitsstörung „im Zusammenhang mit der kriminellen Intensität des einzelnen Täters zu bewerten“. Ein Straftäter, der in dem in § 65 vorausgesetzten Maße rückfällig geworden ist, bedürfe gewöhnlich auch einer Behandlung. „Insoweit nur“, heißt es, „muß sich die Behandlungsbedürftigkeit aus der Persönlichkeitsstörung ergeben“ (S. 8).

2. Nicht jeder auf diese Weise als behandlungsbedürftig Definierte ist auch behandlungsfähig. Jedoch sei die Frage nach der Behandlungsfähigkeit noch schwerer zu beantworten als die nach der Behandlungsbedürftigkeit. „Wegen der Zweideutigkeit und wegen der Begrenzung („schwer“) des Begriffs der Persönlichkeitsstörung sind daher im Hinblick auf den stark eingegrenzten Personenkreis negative Resultate (hohe Rückfallquoten — Rezessent) zu befürchten, die der Gesetzgeber . . . nicht gewollt hat“ (S. 10). Denn als Faustregel gelte, daß eine Behandlung um so aussichtsloser erscheint, je

schwerer die Störung ist. Als wesentlichstes Kriterium für die Beurteilung Delinquenten hinsichtlich ihrer Behandlungsfähigkeit und damit des Erfolgs der sozialtherapeutischen Bemühungen rücken Mauch und Mauch das der Leidensfähigkeit in den Vordergrund. Voll behandlungsfähig seien – im Gegensatz zu anderen Gruppen – die Straftäter, die schon bei der Straftat, spätestens aber im Vollzug der Strafe unter einem Leidensdruck stehen. Es müsse verhindert werden, daß diese an sich behandlungsbedürftigen Täter über das Erfordernis der schweren Persönlichkeitsstörung aus der sozialtherapeutischen Anstalt hinausdefiniert und quasi auf einen späteren Zeitpunkt ihrer dann unvermeidlichen kriminellen Karriere vertröstet werden (S. 10 f., S 17 ff.).

3. Das Kriterium der Kriminalprognose sei mit den Mitteln der heutigen Wissenschaften am schlechtesten zu erfüllen. Von einer ungünstigen Prognose sei dann auszugehen, wenn der Straftäter kaum noch verunsichert werden könne.

Der weitaus größte Teil des Buches steht unter der Überschrift „Was ist Sozialtherapie“. Behandelt werden der Begriff Sozialtherapie, Grundsätzliches zur Sozialtherapie (therapeutische Aspekte, Behandlungsphasen, stufenweise Entlassung, Haltungsänderung der Gesellschaft) und Behandlungsformen. Zum Begriff „Sozialtherapie“ heißt es: „Sozialtherapie unterscheidet sich . . . nicht . . . von einer ‚Individualtherapie‘, sondern sie *ist* Individualtherapie . . .“. Sozialtherapie bedeutet „die individuelle Behandlung der Gesamtpersönlichkeit desjenigen, der in seiner Person so sehr gestört ist, daß er in sozialschädlicher Weise auffällig wird . . . Ziel . . . ist die weitestmögliche Beseitigung der Persönlichkeitsstörung und auf diesem Wege die Eingliederung des Straftäters in seine Umwelt, in die Gesellschaft“ (S. 28). Für diesen Prozeß seien psychologische, speziell psychotherapeutische Verfahren am geeignetsten; sie seien darum auch das Kernstück der Sozialtherapie.

Diese kurze Darstellung muß für einige kritische Hinweise und Fragen genügen: Wenn Sozialtherapie Individualtherapie ist, dann ist nicht einzusehen, warum sie nicht Psychotherapie heißen soll. Betrachtet man aber einige neuere (und ältere) Arbeiten aus den Bereichen Psychoanalyse (z. B. Ackermann, Richter), Psychiatrie (z. B. Basaglia), Kommunikationstheorie (z. B. Watzlawik et al.), Sozialarbeit (z. B. Feldmann), Soziologie (z. B. Dreitzel) und Kriminologie (z. B. Studt, Messinger, Wilson), dann wird rasch deutlich, daß Sozialtherapie eben nicht nur ein neues Wort ist, sondern daß

ihre Fokus im Unterschied zur Individualtherapie auf den Beziehungen zwischen Menschen und der Organisation dieser Beziehungen liegt und daß eine eventuell indizierte Individualbehandlung von dort ihren Stellenwert bezieht. Schließlich ist zu sagen, daß Sozialtherapie die Einwirkung auf die „gesellschaftlichen Leiden“ (Dreitzel) involviert, was zwar sicher jeweils arbeitsfeldspezifisch geschieht, aber dennoch nicht als etwas Sekundäres, das auch noch erledigt werden muß. In einem sozialtherapeutischen Konzept kann – bezogen auf unsere Gesellschaft – fehlende Bildung eben nicht in erster Linie als ein Mangel der Persönlichkeit, als eine „irgendwie geartete Persönlichkeitsstörung“ – wie weit gefaßt auch immer – begriffen werden (S. 27); soziologische und politische Kategorien sind für die Analyse spätestens hier unentbehrlich.

Theoretisch unergiebig ist auch die Darstellung der Behandlungsformen. Sie stehen als Psychotherapie, Milieuthherapie, Verhaltenstherapie, Kontakttherapie, Arbeits-(Beschäftigungs-)therapie und medikamentöse und chirurgische Maßnahmen unverbunden nebeneinander. Ihre theoretischen und sonstigen Implikationen werden nicht diskutiert. Auch insofern kann hier kaum von einer Weiterarbeit am theoretischen Fundament der Sozialtherapie die Rede sein.

Gerhard Rehn